

VERSION: 1.0
STAND: 18.03.2026



Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung

VERGABE:

7051-26 - Endlager Konrad:

Sachverständiger der atomrechtlichen Aufsicht nach § 20 AtG:

**Begutachtung von Fragestellungen in Bezug auf Krananlagen, Hebezeuge
und Hilfsmittel zur Handhabung von Lasten**

Bieterfragen

Allgemeine Hinweise der Vergabestelle:

Die Formulierung der Fragen wurde ggf. durch die Vergabestelle in Teilen angepasst, um keinerlei Rückschlüsse auf die Identität des Fragestellenden zuzulassen und eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten.

Eine eventuell innerhalb der Bieterfragen vorgenommene Nummerierung wurde entfernt, mehrere Fragen in einer Fragestellung werden zum Zweck der besseren Lesbarkeit und Beantwortung in Einzelfragen unterteilt.

Gleichlautende Fragen werden der Übersichtlichkeit halber zusammengefasst.

Nr.	Frage	Antwort der Vergabestelle	Aufgenommen in Vergabe- unterlage
1	In den Bewerbungsbedingungen weisen Sie auf die Notwendigkeit des Nachweises gemäß Fachkundegruppe 4.3 gemäß Richtlinie über die im Strahlenschutz erforderliche Fachkunde (Fachkunde Richtlinie Technik nach Strahlenschutzverordnung) hin. Ist es möglich, da es sich für den AN unserer Auffassung nach nicht um den tatsächlichen Genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen handelt sondern lediglich um die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen aus dem Planfeststellungsbeschluss, auch einen Sachverständigen mit einschlägigen Kenntnissen im AtG, StrlSchG und in den Anforderungen des Planfeststellungsbeschlusses zu benennen und somit auf die Fachkunde 4.3 zu verzichten?	In der "Richtlinie über die im Strahlenschutz erforderliche Fachkunde" wird für Planfeststellungsverfahren nach §9b AtG die Fachkundegruppe S4.3 ausgewiesen. Vorliegend handelt es sich um ein Aufsichtsverfahren über die Einhaltung eines Planfeststellungsbeschlusses nach §9b AtG, daher ist die Anforderung, eine Person im Rahmen des Projektteams (4+2) mit der Fachkunde S4.3 zu benennen, erforderlich.	./.